

Sperrholz

Bau-Furniersperrholz

DIN
68 705
Teil 3

Plywood; building-veneer plywood

Ersatz für Ausgabe 01.68
Teilweise Ersatz für
DIN 68 705 T 1/01.68

Diese Norm ist den obersten Bauaufsichtsbehörden vom Institut für Bautechnik, Berlin, zur bauaufsichtlichen Einführung empfohlen worden.

Inhalt

	Seite		Seite
1 Anwendungsbereich	2	4.3 Biegefestigkeit	3
2 Plattentypen und Bezeichnung	2	4.4 Feuchtigkeitsgehalt	3
2.1 Plattentypen	2	4.5 Holzschutz	3
2.2 Bezeichnung	2		
3 Eigenschaften	2	5 Überwachung (Güteüberwachung)	3
3.1 Maße und zulässige Abweichungen	2	5.1 Eigenüberwachung	3
3.2 Furniere	2	5.2 Fremdüberwachung	4
3.3 Verleimung (Klebung)	2		
3.4 Plattenaufbau	3	6 Kennzeichnung	5
3.5 Biegefestigkeit	3	Zitierte Normen	5
3.6 Feuchtigkeitsgehalt	3	Weitere Normen	6
3.7 Bindefestigkeit	3	Frühere Ausgaben	6
3.8 Holzschutz	3	Änderungen	6
3.9 Brandverhalten	3	Erläuterungen	6
4 Prüfung	3		
4.1 Maße	3		
4.2 Bindefestigkeit	3		

Fortsetzung Seite 2 bis 6

Normenausschuß Holz (NAHOLZ) im DIN Deutsches Institut für Normung e. V.
Normenausschuß Bauwesen (NABau) im DIN

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des DIN Deutsches Institut für Normung e. V., Berlin, gestattet.

1 Anwendungsbereich

Diese Norm gilt für Bau-Furniersperrholz, Kurzzeichen BFU, das aufgrund definierter und überwachter elastomechanischer Eigenschaften für tragende und aussteifende Zwecke im Bauwesen vorgesehen ist.

Anmerkung: Sperrholz für allgemeine Zwecke siehe DIN 68 705 Teil 2, Bau-Stabsperrholz, Bau-Stäbchensperrholz siehe DIN 68 705 Teil 4, Bau-Furniersperrholz aus Buche siehe DIN 68 705 Teil 5.

2 Plattentypen und Bezeichnung

2.1 Plattentypen

- BFU 20** nicht wetterbeständig verleimtes Bau-Furniersperrholz (früher Verleimungsart IF 20) für den Anwendungsbereich der Holzwerkstoffklasse 20.
- BFU 100** wetterbeständig verleimtes Bau-Furniersperrholz (früher Verleimungsart AW 100) für den Anwendungsbereich der Holzwerkstoffklasse 100.
- BFU 100 G** wetterbeständig verleimtes Bau-Furniersperrholz (früher Verleimungsart AW 100), das durch Verwendung von Holzarten mit hoher Resistenz (siehe Abschnitt 3.2.1) oder durch Behandlung mit Holzschutzmitteln (siehe Abschnitt 3.8) für den Anwendungsbereich der Holzwerkstoffklasse 100 G vorgesehen ist.

Anmerkung: Holzwerkstoffklassen 20, 100 und 100 G nach DIN 68 800 Teil 2.

Definitionsgemäß wird unter „Leim“ ein Klebstoff verstanden, dessen Lösungsmittel Wasser ist. Für Sperrholz können die eingeführten Begriffe „Leim“ und „Verleimung“ beibehalten werden, da hier im wesentlichen wasserlösliche Klebstoffe eingesetzt werden.

2.2 Bezeichnung

Platten nach dieser Norm werden wie folgt bezeichnet:

- Benennung
- DIN-Hauptnummer
- Plattentyp
- Dicke in mm
- etwaige Sondereigenschaften

Bezeichnungsbeispiel:

Bezeichnung von Bau-Furniersperrholz des Plattentyps BFU 20 mit 18 mm Dicke:

Sperrholz DIN 68 705 – BFU 20 – 18

3 Eigenschaften

3.1 Maße und zulässige Abweichungen

BFU-Platten werden in Maßen hergestellt, die auf den Verwendungszweck abgestimmt sind (Vorzugsmaße nach DIN 4078). Die Maximalabmessungen sind von den Herstellern zu erfragen; die Mindestdicke muß 4 mm betragen.

Zulässige Abweichungen von den Nennmaßen ab Herstellwerk:

Dicke ungeschliffen	± 6 %
Dicke geschliffen	+ 0,2 – 0,5 mm

Bei geschliffenen Plattentypen BFU 100 und BFU 100 G sind zusätzliche Dickenabweichungen von ± 3 % zulässig.

Länge und Breite	± 3 mm
Rechtwinkligkeit (gemessen auf 1000 mm Schenkellänge):	1 mm
Geradheit der Kanten (gemessen auf jeweils 1000 mm Kantenlänge):	1,5 mm

3.2 Furniere

3.2.1 Holzarten

Holzarten für die Plattentypen BFU 20 und BFU 100 nach Wahl des Herstellers, sofern die Anforderungen der Norm erfüllt sind. Ausgeschlossen sind helle tropische Holzarten, z. B. Limba und Abachi, solange die nach DIN 68 800 Teil 5, Ausgabe Mai 1978, Abschnitt 7.2, für diese Holzarten geforderten Schutzmaßnahmen gegen Insekten nicht bauaufsichtlich geregelt sind.

BFU 100 G-Platten sind aus splintfreien Furnieren einer Holzart herzustellen, die mindestens der Resistenzklasse 2 nach DIN 68 364 entspricht, wenn kein Holzschutz nach Abschnitt 3.8 erfolgt.

3.2.2 Anforderungen an Deck- und Absperrfurniere ¹⁾

Ausbesserungen an Deck- und Absperrfurnieren müssen ebenso beständig sein wie der Plattentyp.

Zulässig sind:

- a) Holzverfärbungen und Farbfehler, sofern diese nicht die Festigkeitseigenschaften der Furniere beeinträchtigen.
- b) Risse und offene Fugen, wenn sie vereinzelt vorkommen und nicht breiter als 4 mm sind.
- c) Äste und Aststellen (auch ausgebesserte), wenn sie vereinzelt vorkommen und ihr Durchmesser bei Platten aus drei Furnierlagen nicht größer als 30 mm, bei Platten aus fünf und mehr Furnierlagen nicht größer als 60 mm ist.
- d) Insektenfraßlöcher, wenn sie vereinzelt vorkommen.
- e) Klebebänder, wenn die Bindefestigkeit der Verleimung nach Abschnitt 3.7 eingehalten wird.

3.2.3 Anforderungen an Innenfurniere

Die Innenfurniere dürfen keine Fehler haben, die die Einhaltung der Biegefestigkeit nach Abschnitt 3.5 gefährden.

3.2.4 Zusammensetzen von Furnieren

Alle Furnierlagen dürfen aus Streifen beliebiger Breite bestehen.

3.3 Verleimung (Klebung)

Für die Verleimung von BFU 20-Platten sind Harnstoffharze zulässig, soweit sie den Anforderungen nach Abschnitt 2 entsprechen und bei der Prüfung der Bindefestigkeit nach Abschnitt 4.2 die Anforderungen nach Abschnitt 3.7 erfüllen.

Für die Verleimung von BFU 100- und BFU 100 G-Platten sind alkalisch härtende Phenolharze, Phenol-Resorcinharze und Resorcinharze zulässig, soweit sie den Anforderungen nach Abschnitt 2 entsprechen und bei der Prüfung der Bindefestigkeit nach Abschnitt 4.2 die Anforderungen nach Abschnitt 3.7 erfüllen.

¹⁾ Absperrfurnier (Unterfurnier) ist die Innenlage unter der Decklage mit quer zu dieser verlaufender Faserichtung.